

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2017**

---

#### **1. Änderung der Nr. 2 der Präambel zum Abschnitt 1.8 EBM**

2. Sofern nur die Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen **01949**, 01950 bis 01952 **und 01960** erbracht werden, sind die spezifischen, auf die diamorphingestützte Behandlung bezogenen Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 2 Abs. 2 sowie des § 10 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger nicht zu erfüllen.

#### **2. Änderung der Nr. 4 der Präambel zum Abschnitt 1.8 EBM**

4. Der Leistungsbedarf, welcher der Substitutionsbehandlung und/ oder der diamorphingestützten Behandlung zuzuordnen ist, umfasst ausschließlich die Gebührenordnungspositionen **01949**, 01950 bis 01952, **sowie** 01955, **und** 01956 **und 01960**. Werden darüber hinaus bei demselben Patienten weitere Leistungen notwendig, sind diese dem übrigen kurativen Leistungsbereich zuzurechnen.

#### **3. Aufnahme einer Nr. 5 in die Präambel zum Abschnitt 1.8 EBM**

5. Eine Behandlungswoche im Sinne dieses Abschnittes ist jede Kalenderwoche, in der die Substitutionsbehandlung nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durchgeführt wird.

#### **4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01949 in den Abschnitt 1.8 EBM**

01949 Substitutionsgestützte Behandlung  
Opiatabhängiger nach den Richtlinien des  
Gemeinsamen Bundesausschusses im  
Rahmen einer Take-Home-Vergabe gemäß  
§ 5 Abs. 9 Betäubungsmittel-  
Verschreibungsverordnung (BtMVV)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,

- Prüfung der Voraussetzungen für die Behandlung im Rahmen der Take-Home-Vergabe gemäß § 5 Abs. 9 BtMVV,
- Verordnung des Substitutionsmittels,

je Behandlungstag

69 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01949 ist höchstens zweimal in der Behandlungswoche berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01949 ist nur mit medizinischer Begründung in der Behandlungswoche neben der Gebührenordnungsposition 01950 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungspositionen 01411, 01412, 01414, 01415, 01420, 01430 und 01440 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01949 berechnungsfähig, wenn der Kranke aufgrund nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.*

*Die Gebührenordnungspositionen 01410 und 01413 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01949 berechnungsfähig, wenn aufgrund des Vorliegens einer nachgewiesenen chronischen Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) bei dem Patienten eine Substitutionsbehandlung in der Arztpraxis nicht möglich ist oder wenn der Kranke aufgrund von nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.*

*Die Gebührenordnungsposition 01949 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218 und 01418 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01949 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01950, 01955, 01956 und 01960 berechnungsfähig.*

## 5. Änderung der Gebührenordnungsposition 01950 im Abschnitt 1.8 EBM

01950 Substitutionsgestützte Behandlung  
Opiatabhängiger nach den Richtlinien des  
Gemeinsamen Bundesausschusses,

je Behandlungstag

39 Punkte

*Neben der Gebührenordnungsposition 01950 sind arztgruppenspezifische Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie die Gebührenordnungspositionen 01320 und 01321 nicht berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01950 ist nur bei persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungspositionen **01410** **01411**, **01412**, **01414**, bis 01415, 01420, 01430 und 01440 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01950 berechnungsfähig, wenn der Kranke aufgrund von nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.*

**Die Gebührenordnungspositionen 01410 und 01413 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01950 berechnungsfähig, wenn aufgrund des Vorliegens einer nachgewiesenen chronischen Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) bei dem Patienten eine Substitutionsbehandlung in der Arztpraxis nicht möglich ist oder wenn der Kranke aufgrund von nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.**

*Die Gebührenordnungsposition 01950 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218 und 01418 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01950 ist am  
Behandlungstag nicht neben den  
Gebührenordnungspositionen **01949**, 01955,  
~~und 01956~~ **und 01960** berechnungsfähig.*

**6. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01951 im  
Abschnitt 1.8 EBM**

01951 Zuschlag zu den  
Gebührenordnungspositionen **01949** und  
01950 für die Behandlung an Samstagen, an  
Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24.  
und 31. Dezember

**7. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01952 im  
Abschnitt 1.8 EBM**

01952 Zuschlag zu den  
Gebührenordnungspositionen **01949**, 01950  
oder 01955 für das therapeutische Gespräch

**8. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01960 in  
den Abschnitt 1.8 EBM**

01960 Konsiliarische Untersuchung und Beratung  
eines Patienten im Rahmen des  
Konsiliariumsverfahrens gemäß  
§ 5 Abs. 4 Betäubungsmittel-  
Verschreibungsverordnung

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Dauer mindestens 10 Minuten,

einmal im Behandlungsfall

90 Punkte

*Neben der Gebührenordnungsposition 01960  
sind arztgruppenspezifische Versicherten-,  
Grund- und Konsiliarpauschalen sowie die  
Gebührenordnungspositionen 01320 und  
01321 nicht berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01960 ist am  
Behandlungstag nicht neben den  
Gebührenordnungspositionen 01949, 01950,  
01952 und 01955 berechnungsfähig*

**9. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten  
Gebührenordnungspositionen**

**10. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01949 und 01960 in die Präambeln Nr. 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8 , 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4**

**11. Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
01949	Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger im Rahmen der Take-Home- Vergabe	7	7	Tages- und Quartalsprofil
01960	Konsiliarische Untersuchung und Beratung eines Patienten	KA	./.	Keine Eignung

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2017**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergründe und -inhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss des Bewertungsausschusses werden die Leistungen zur Substitutionsbehandlung von Opiatabhängiger im Abschnitt 1.8 des EBM an die Weiterentwicklung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) angepasst.

Durch die Anpassung der Abrechnungsanmerkungen der Gebührenordnungsposition 01950 kann eine Substitutionsbehandlung künftig auch im Rahmen von Hausbesuchen erfolgen, wenn eine chronische Pflegebedürftigkeit vorliegt, die eine Substitutionsbehandlung in der Arztpraxis nicht ermöglicht.

Zur Abbildung des Aufwandes bei der Behandlung von Opiatabhängigen im Rahmen der sogenannten „Take-Home-Vergabe“ gemäß § 5 Abs. 9 der BtMVV wurde die Gebührenordnungsposition 01949 aufgenommen und Folgeanpassungen an den Gebührenordnungspositionen 01950, 01951 und 01952 vorgenommen.

Darüber hinaus wird die konsiliarische Untersuchung und Beratung eines Patienten im Rahmen des Konsiliariumsverfahrens gemäß § 5 Abs. 4 der BtMVV künftig über die Gebührenordnungsposition 01960 abgebildet.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.